

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1965

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
9220	11. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Kennzeichnung von Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr	529

I.

9220

Richtlinien für die Kennzeichnung von Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 3. 1965 — V:B 3 73—05 — 23/65

Für die gem. Art. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) v. 30. April 1964 (BGBl. I S. 305) im Lande Nordrhein-Westfalen einzurichtenden Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr gelten folgende Grundsätze:

1 Allgemeines

1.1 Umleitungsstrecken sind förmlich festzulegen. Die förmliche Festlegung wird durch die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Polizeibehörden ausgesprochen. Sofern zwischen den beteiligten Behörden hinsichtlich der Streckenführung keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheiden hierüber endgültig die Regierungspräsidenten.

1.2 Die erstmalige Einrichtung dieser Umleitungsstrecken erfolgt auf Grund der von den Polizei-, Straßenbau- und den Straßenverkehrsbehörden bereits aufgestellten Umleitungspläne. Die förmliche Festlegung dieser Umleitungsstrecken gilt mit dem heutigen Tage als ausgesprochen, sofern nicht im Einzelfall inzwischen eine Änderung der Streckenführung erforderlich wurde. Eine derartige Änderung ist unverzüglich festzulegen und mir — nachrichtlich — bekanntzugeben (3fach).

1.3 Die als Umleitungsstrecken festgelegten Straßen unterliegen dem Schutz des § 41 b StVO. Baumaßnahmen im Zuge einer Bedarfsumleitung mit Ausnahme der unter Abschnitt V Nr. 2 der „Richtlinien für die Durchführung verkehrslenkender Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden“ v. 21. 5. 1964 (Verbl. 1964 S. 251) aufgeführten Arbeiten bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden. Werden auf diesen Strecken Baumaßnahmen erforder-

lich, die die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecke beeinträchtigen, so ist gem. Nr. 1.1 dieses RdErl. für die Dauer der Arbeiten eine anderweitige, den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Umleitung festzulegen.

1.4 Die Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden halten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich förmlich festgelegten Umleitungsstrecken eine Übersichtskarte nach dem neuesten Stand vor. In ihr sollen die Straßennamen und nach Möglichkeit die Standorte und die Abb.Nr. der Umleitungshinweise eingetragen sein.

Eine Umleitungsübersicht ist den Regierungspräsidenten, drei weitere sind mir zuzuleiten. Die Unterrichtung der Landesmeldestelle NW erfolgt durch die Regierungspräsidenten.

2 Kennzeichnung und Beschilderung der Umleitungsstrecken

2.1 Alle Umleitungsstrecken erhalten eine Nummer, die sich nach der Nummer richtet, die für die nächste Anschlußstelle (in Fahrtrichtung) festgelegt ist. Hierfür ist die beiliegende Übersicht maßgeblich (Abb. 1). Das bedeutet, daß — beispielsweise — die von der Anschlußstelle Köln-Poll/Porz (Nr. 37) zur Anschlußstelle Köln-Deutz (Nr. 39) führende Umleitungsstrecke die Nr. 39 erhält.

2.2 Bei Anschlußstellen, die nicht im Bereich eines BAB-Dreiecks oder BAB-Kreuzes liegen (und von denen somit nur eine Umleitungsstrecke ausgeht), gilt folgendes:

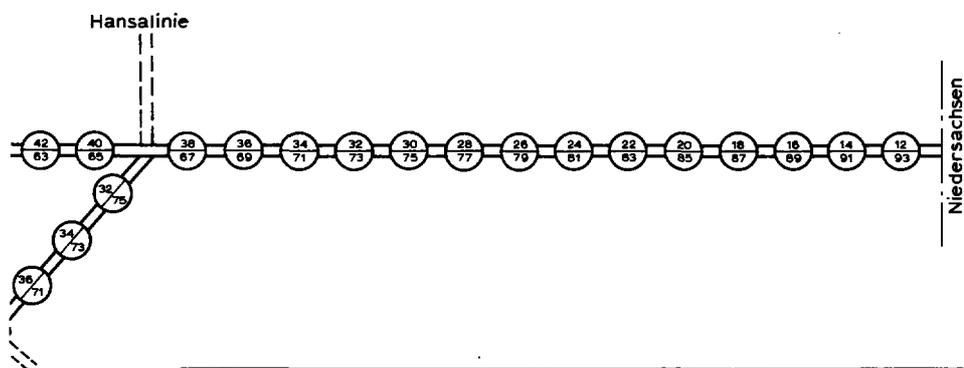
2.2.1 Bei Stauungen erforderliche Ableitungen des Verkehrs sind durch klappbare Hinweistafeln oder andere Verkehrseinrichtungen anzukündigen; sie sind in der Regel 1500 m vor der Anschlußstelle aufzustellen und bei Bedarf zu beleuchten. Für sonstige Absperr- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der HKB (Vorläufige Richtlinien für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen auf den Bundesautobahnen) maßgebend.

Abb. 1

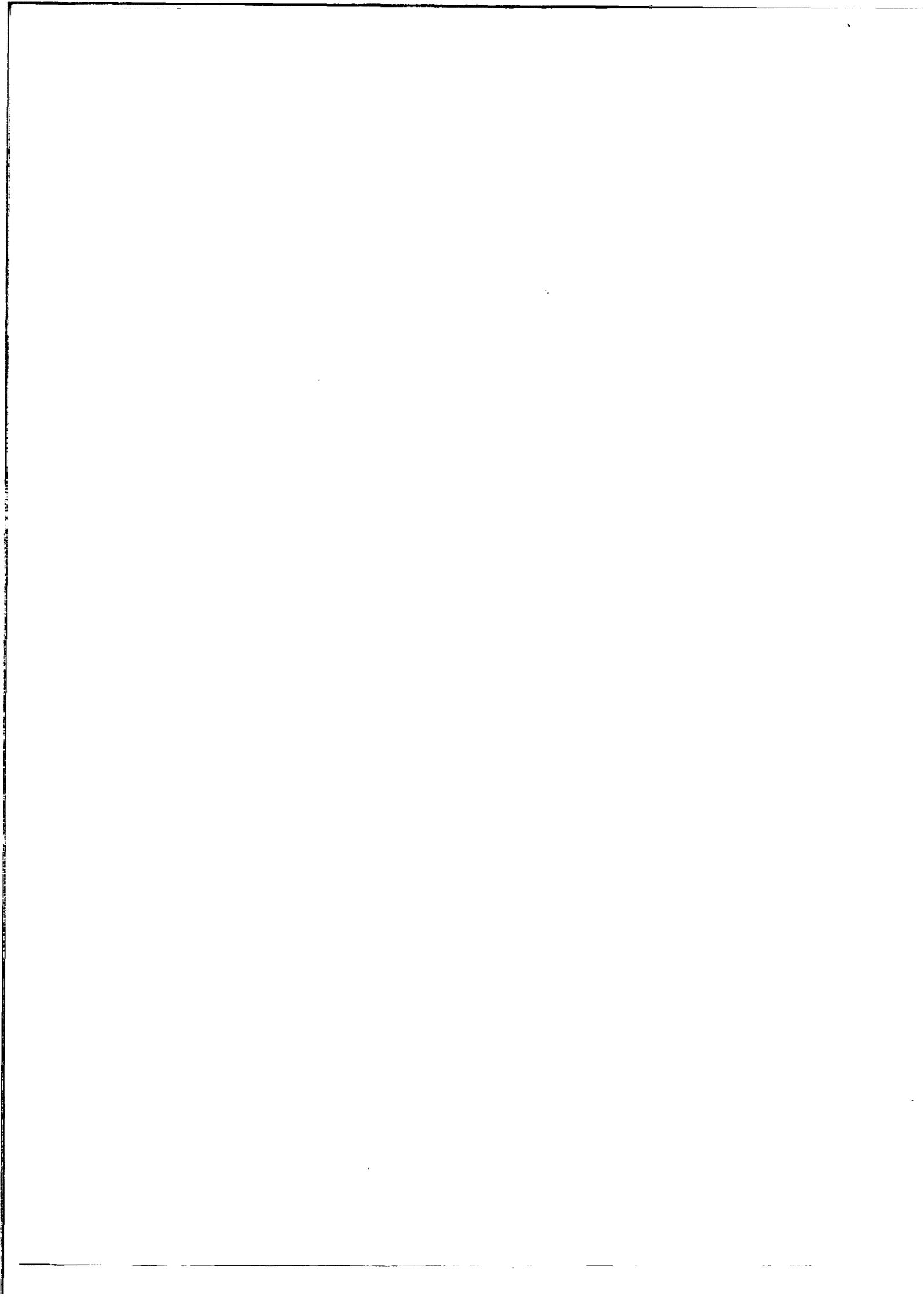
- 2.22 Der Beginn einer Umleitungsstrecke selbst wird durch Verkehrszeichen nach Bild 56 a der Anlage zur StVO angezeigt. Diese sind unverdeckt und ständig sichtbar auf die in der Ausfahrt (auf dem Anschlußdreieck) stehende Tafel „Ausfahrt“ zu setzen (vgl. hierzu Abb. 2 a).
- Abb. 2 a
- 2.23 Ca. 50—150 m vor dem Ende des Ausfahrtarmes der Anschlußstelle (Einmündung in das übrige Straßennetz) ist das Hinweiszeichen zu wiederholen, und zwar mit Richtungspfeilen gem. den Mustern nach Abb. 3, 4 und 5.
- Abb. 3, 4 u. 5
- 2.24 Vor jeder verkehrswichtigen Kreuzung oder Einmündung ist das Hinweiszeichen (Bild 56 a) mit einer dem Straßenverlauf entsprechenden Pfeilgebung gem. Abb. 3, 4 und 5 erneut anzubringen. Die Entfernung soll, je nach den örtlich maßgebenden Erfordernissen zwischen 50 und 150 m betragen.
- 2.25 An Stellen, an denen Zweifel über die Weiterführung der Umleitungsstrecke entstehen können, ist das Hinweiszeichen nach Bild 56 a der Anlage zur StVO, hier entsprechend den Abb. 6, 7, 8 und 9, am eigentlichen Gabelungspunkt auf den vorhandenen Wegweisern zu wiederholen.
- Abb. 6, 7, 8 u. 9
- 2.26 Bei Wiedereinführung der Umleitungsstrecke zur BAB ist das Hinweiszeichen (Bild 56 a) auf dem Vorwegweiser und auf dem Wegweiser anzubringen.
- 2.27 Ist die Zufahrt zur nächsten Anschlußstelle gesperrt und muß der Umleitungsverkehr daher auf der anschließenden Umleitungsstrecke weitergeführt werden, so ist das unter Abb. 10 dargestellte, klappbar zu gestaltende Verkehrszeichen vor dem Gabelungspunkt der Umleitungen aufzustellen. Die Richtung der Pfeile soll dem Straßenverlauf entsprechen.
- Abb. 10
- Wo die Örtlichkeit es erfordert, ist die unter Abb. 13 dargestellte Tafel als Vorankündigung für den Übergang vor einer Umleitungsstrecke auf die nächste zu verwenden.
- Abb. 13
- 2.3 Bei Anschlußstellen, die vor einem BAB-Dreieck oder vor einem BAB-Kreuz liegen (und von denen somit mehrere Umleitungsstrecken ausgehen), gilt folgendes:
- 2.31 Bei der Ableitung des Verkehrs ist wie unter Nr. 2.21 und 2.22 zu verfahren, wobei die Nummern aller an der Ausfahrt beginnenden Umleitungsstrecken (zwei bzw. drei) auf die an der Ausfahrt stehende Tafel „Ausfahrt“ zu setzen sind (vgl. hierzu Abb. 2 b).
- Abb. 2 b
- 2.32 Ca. 50—150 m vor dem Ende des Ausfahrtarmes der Anschlußstelle ist eine Tafel gem. Abb. 11 mit der jeweiligen Fernzielangabe des Autobahnabzweiges und dem Zusatz „Bei Verkehrsstauungen“ aufzustellen.
- Abb. 11
- 2.33 Die Beschilderung der Umleitungsstrecken und die sonst zu treffenden Maßnahmen richten sich nach den unter Nr. 2.23 bis 2.27 genannten Regeln.
- 2.34 Gabeln sich gemeinsam geführte Umleitungsstrecken entsprechend den Zielen, wird dieses in einer Entfernung von ca. 50—150 m vor dem jeweiligen Abzweig durch Vorwegweiser gem. Abb. 12 angezeigt. Stehen diese Zielangaben der ständigen örtlichen Wegweisung entgegen, so sollte die Tafel gem. Abb. 12 klappbar sein. Soweit es zur Verdeutlichung der Wegweisung zweckmäßig ist, kann das Hinweiszeichen (Bild 56 a) an Gabelungspunkten selbst auf vorhandenen Wegweisergruppen wiederholt werden (s. Zeichen gem. Abb. 6—9).
- Abb. 12
- 2.35 Sind an einer Kreuzung für mehrere Umleitungsstrecken Hinweiszeichen nach Bild 56 a StVO aufzustellen, z. B. für die Gegenrichtung, so ist durch eine entsprechende Wahl der Standorte sicherzustellen, daß die Umleitungsschilder der Gegenrichtung nicht einsehbar sind. In diesen Fällen können die Umleitungshinweise in der Regel nicht an den vorhandenen Wegweisern angebracht werden.
- 3 Die örtlichen Behörden haben darüber hinaus zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, den auf die Autobahn zufließenden Verkehr durch klappbare Tafeln rechtzeitig von der gesperrten Anschlußstelle weg in die Bedarfsumleitungsstrecken oder auf andere Ausweichstrecken zu führen.
- 4 Schrift- und Pfeilzeichen auf den Umleitungsschildern sollen reflektieren. Sofern die Umleitungshinweise unmittelbar mit anderen Verkehrszeichen aufgestellt werden, die beleuchtet sind, sollen sie in der gleichen Weise beleuchtet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

- An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Gemeinden,
Gemeindeverbände.



U-Nr.	Anschlußstelle :	U-Nr.	Anschlußstelle :	U-Nr.	Anschlußstelle :	U-Nr.	Anschlußstelle :
	<u>Autobahn Frankfurt - Düsseldorf - Hannover</u>	71 34	Beckum / Neubeckum		<u>Autobahn Aachen-Köln</u>		<u>Autobahn Abzweig Aachen-Niederlande</u>
11 94	Bad Honnef/Linz	73 32	Oelde	- 40	Aachen Verteilerkreis	1 4	
13 92	Siebengebirge	75 30	Wiedenbrück / Rheda	21 38	Aachen - Rote Erde	3 2	
15 90	Bonn / Siegburg	77 28	Gütersloh	23 36	Verlautenheide		
17 88	Siegburg / Troisdorf	79 26	Brackwede	25 34	Eschweiler		<u>Autobahn Abzweig Aachen - Belgien</u>
19 86	Köln - Königsforst / Flughafen Köln/Bonn	81 24	Bielefeld	27 32	Weisweiler		<u>Aachen - Lichtenbusch</u>
21 84	Köln - Dellbrück	83 22	Herford / Bad Salzufen	29 30	Düren	41 54	<u>Aachen / Brand</u>
23 82	Köln - Mülheim	85 20	Herford - Ost	31 28	Buir	43 52	
25 80	Leverkusen	87 18	Exter	33 26	Kerpen		<u>Autobahn Abzweig B1</u>
27 78	Opladen	89 16	Bad Oeynhausen	35 24	Köln - Klettenberg		
29 76	Solingen/Langfeld	91 14	Vennebeck	37 22	Köln - Peitz		
31 74	Düsseldorf - Süd / Wuppertal West	93 12	Porta Westfalica	39 20	Köln - Deutz	45 50	
33 72	Düsseldorf / Mettmann		<u>Autobahn Nordwestring Köln - Leverkusen - Wuppertal - Kamen</u>		<u>Autobahn Bonn-Köln</u>		<u>Autobahn Abzweig EB9</u>
35 70	Ratingen / Wülfrath	41 66	Frechen	13 46	Abzweig B 56 - EB9	5 18	
37 68	Düsseldorf - Nord	43 64	Köln / Lövenich	15 44	Verteilerkreis Bonn	7 16	
39 66	Duisburg - Wedau	45 62	Köln - Bocklemünd	17 42	Bonn Nord		
41 64	Duisburg - Kaiserberg	47 60	Köln - Niehl	19 40			
43 62	Oberhausen	49 58	Leverkusen - Kuppersteg	21 38	Wesseling / Brühl		
45 60	Duisburg - Hamborn	51 56	Burscheid	23 36			
47 58	Oberhausen / Sterkrade - Nord	53 54	Schloss Burg / Wermelskirchen	25 -	Verteilerkreis Köln		
49 56	Bottrop	55 52	Remscheid	1 18	<u>Autobahn Hollandlinie</u>		
51 54	Essen / Gladbeck	57 50	Wuppertal - Süd	3 16	Oberhausen - Sterkrade		
53 52	Gelsenkirchen - Buer	59 48	Wuppertal - Ost / Schweim	5 14	Dinslaken - Süd		
55 50	Gelsenkirchen - Ost / Wanne-Eickel / Herten	61 46	Wuppertal - Nord / Hattingen	7 12	Dinslaken - Nord		
57 48	Recklinghausen / Herne	63 44	Gevelsberg	9 10	Hünxe		
59 46	Castrop - Rauxel	65 42	Hagen - West	11 8	Wesel		
61 44	Dortmund - Nordwest	67 40	Hagen - Ost	13 6	Hamminkeln		
63 42	Dortmund - Nordost	69 38	Westhofener Kreuz	15 4	Isselburg		
65 40	Kamen - West	71 36	Schwerte	17 2	Emmerich		
67 38	Hamm	73 34	Unna / Dortmund		Elten		
69 36	Soest / Ahlen	75 32	Kamen - Süd				



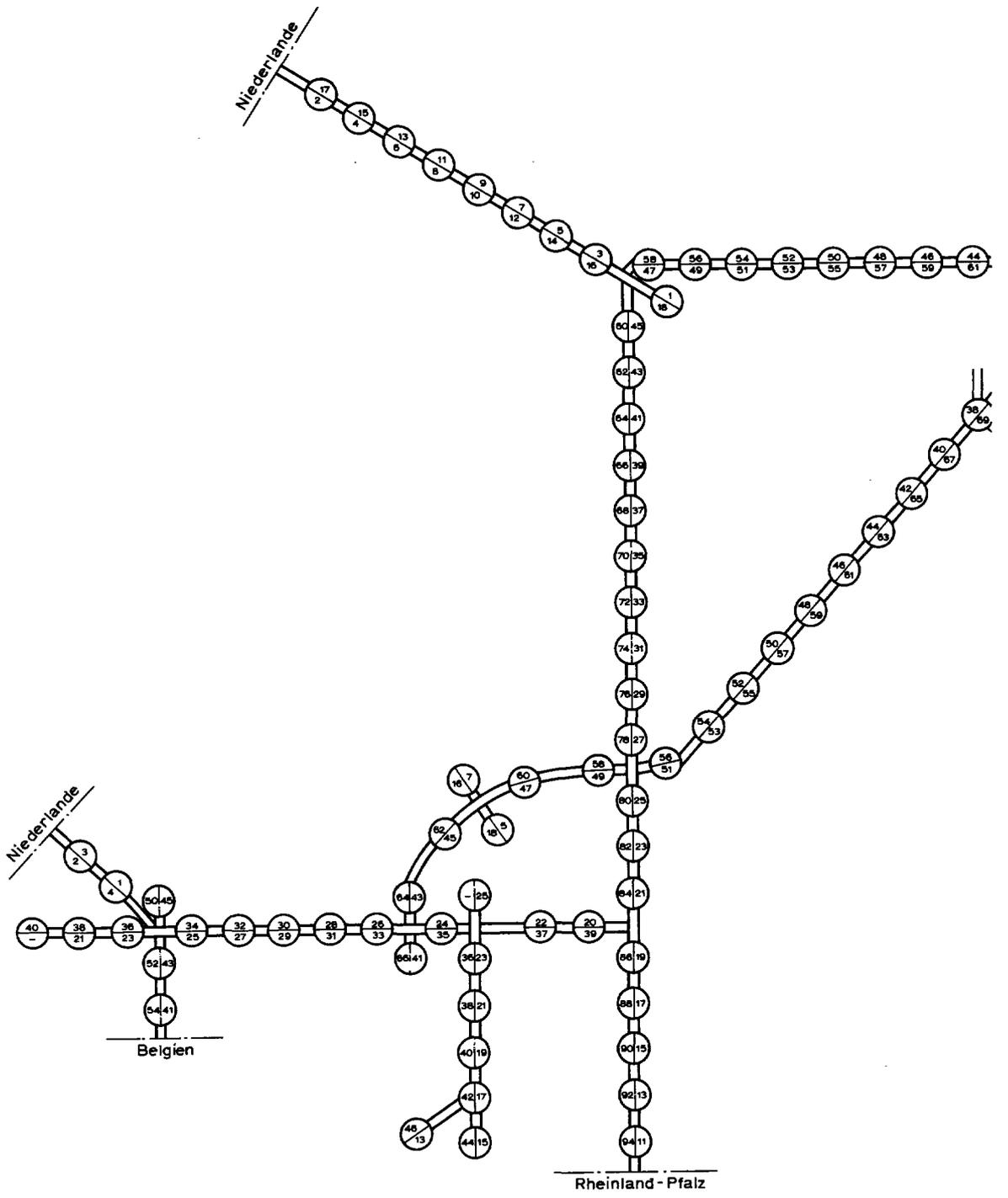
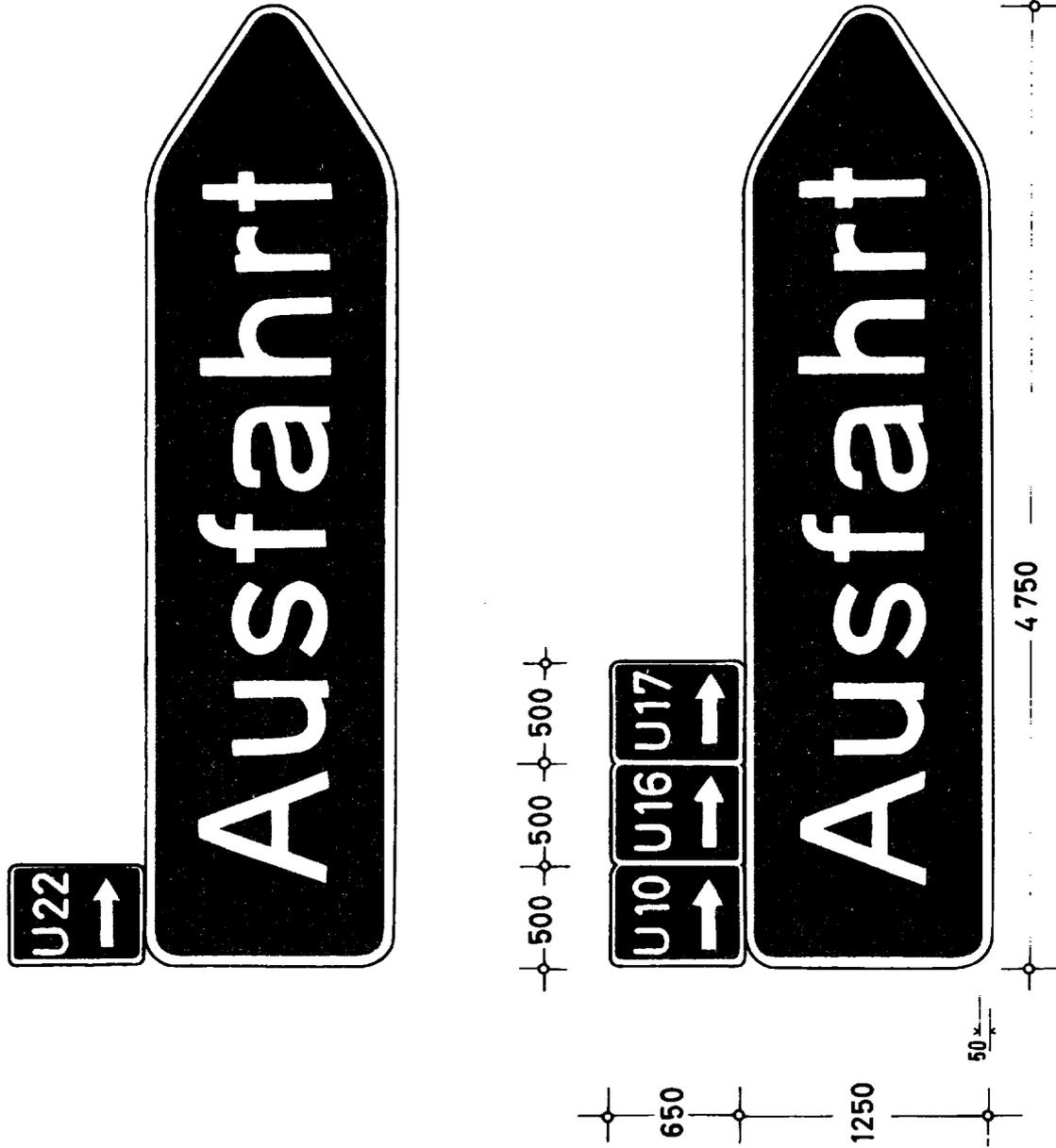


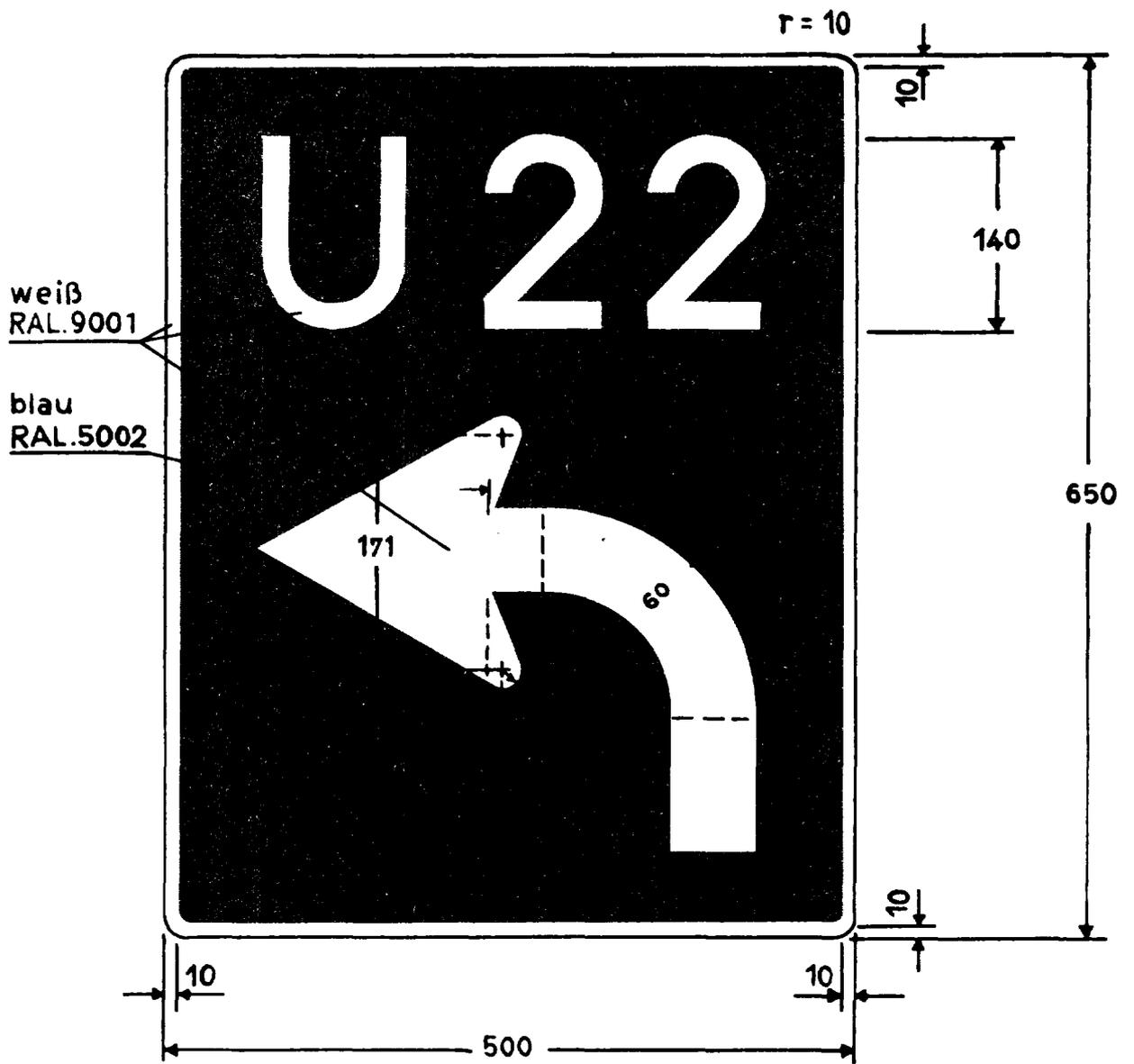


Abb. 2



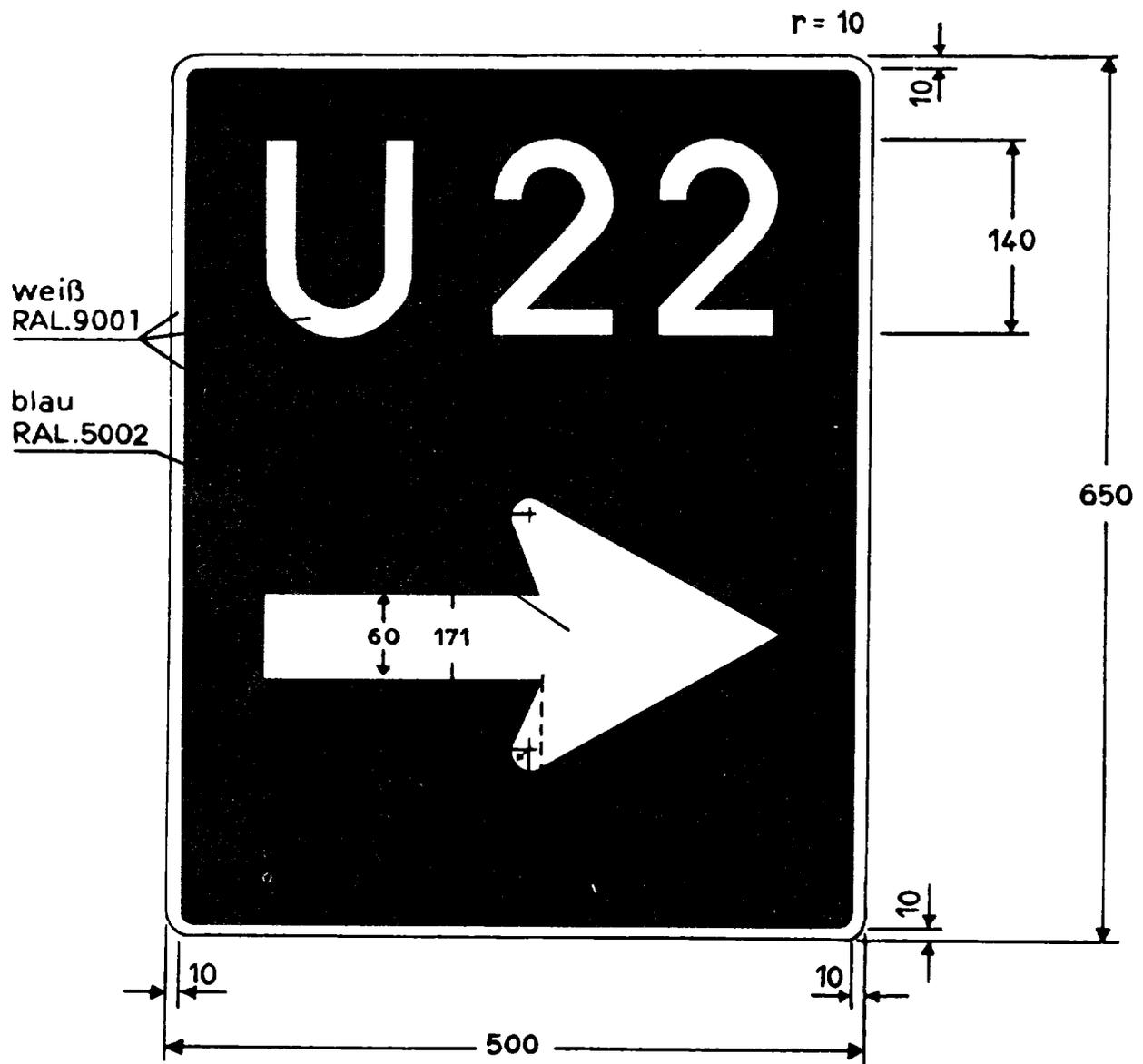
a) für Anschlußstellen
(1 Umleitungsmöglichkeit)

b) für Autobahnkreuze
(3 Umleitungsmöglichkeiten)





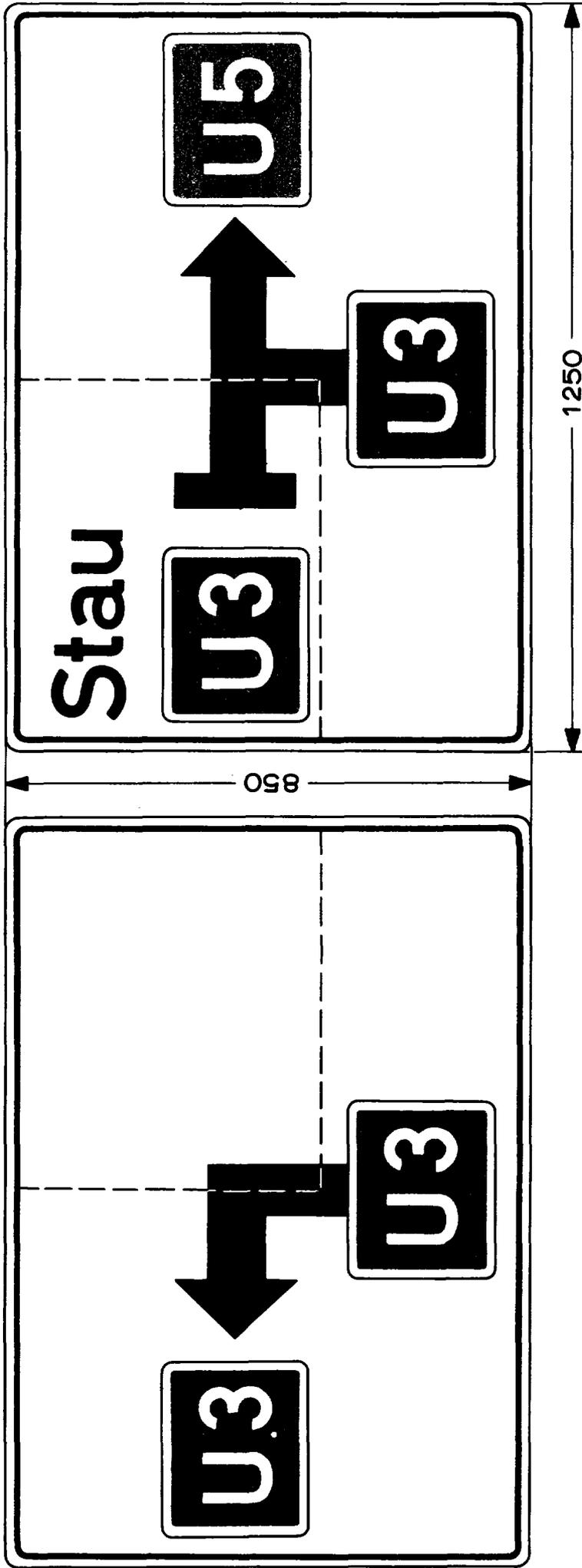






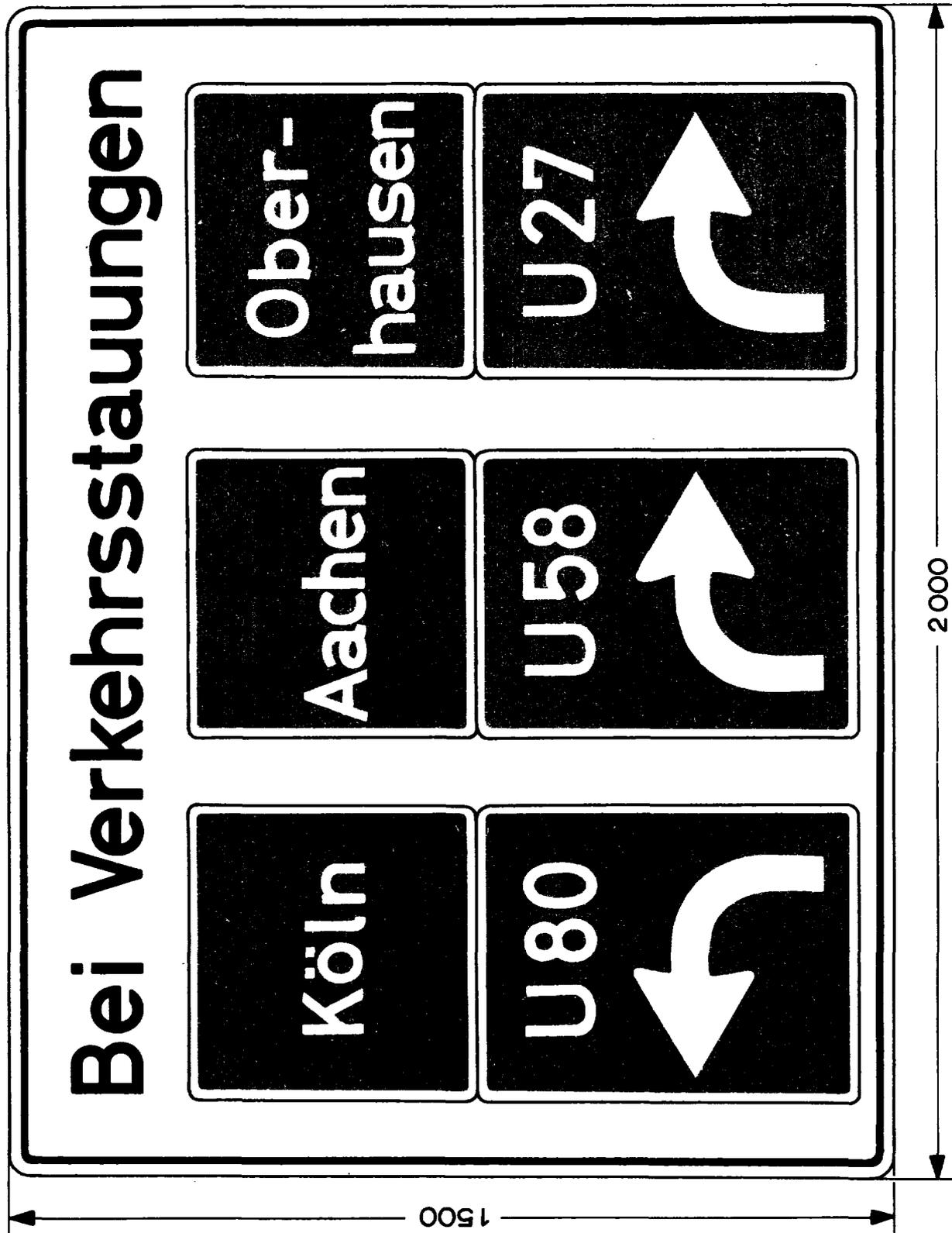






a) Grundstellung

b) aufgeklappt



Köln

Oberhausen

U58

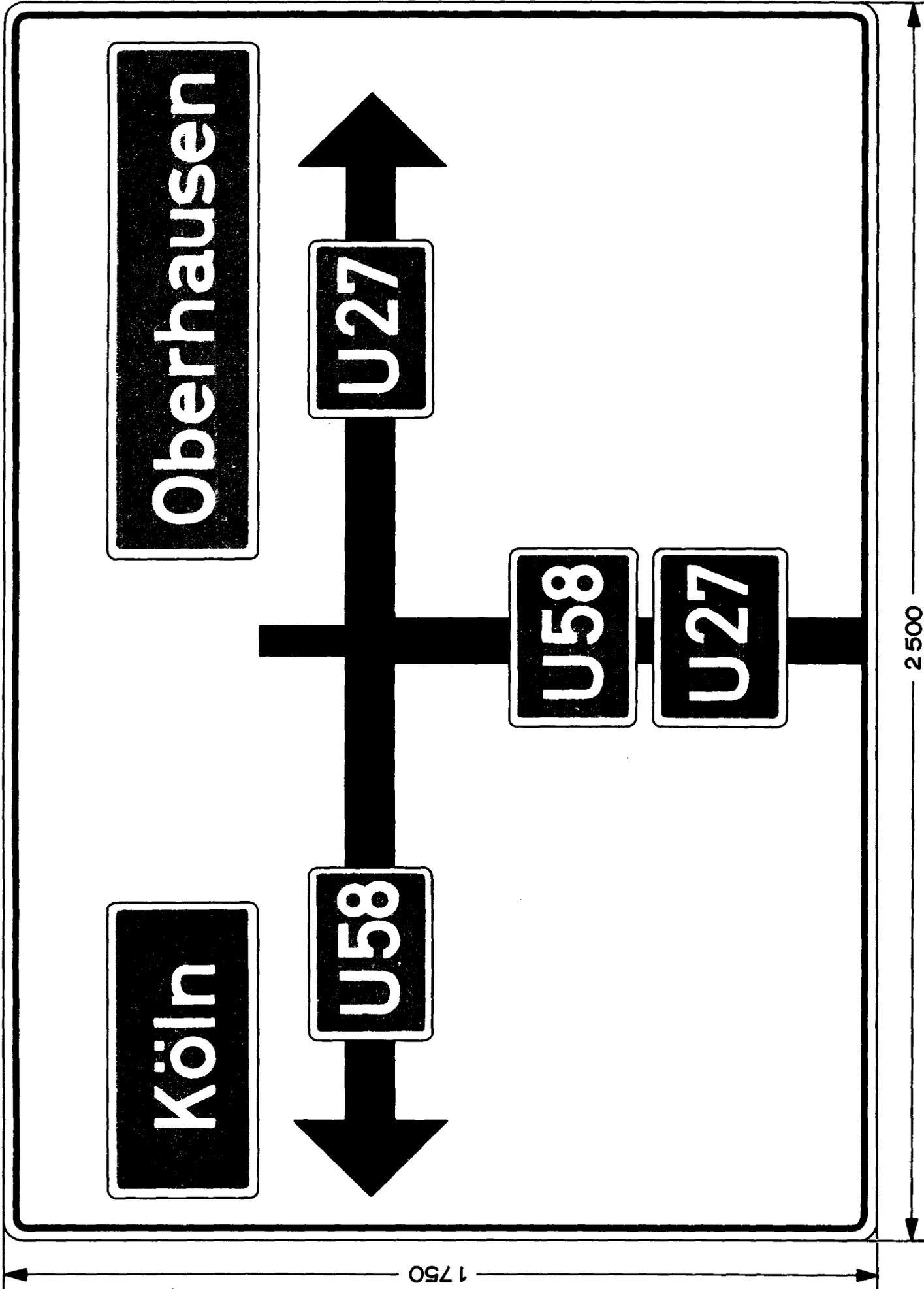
U27

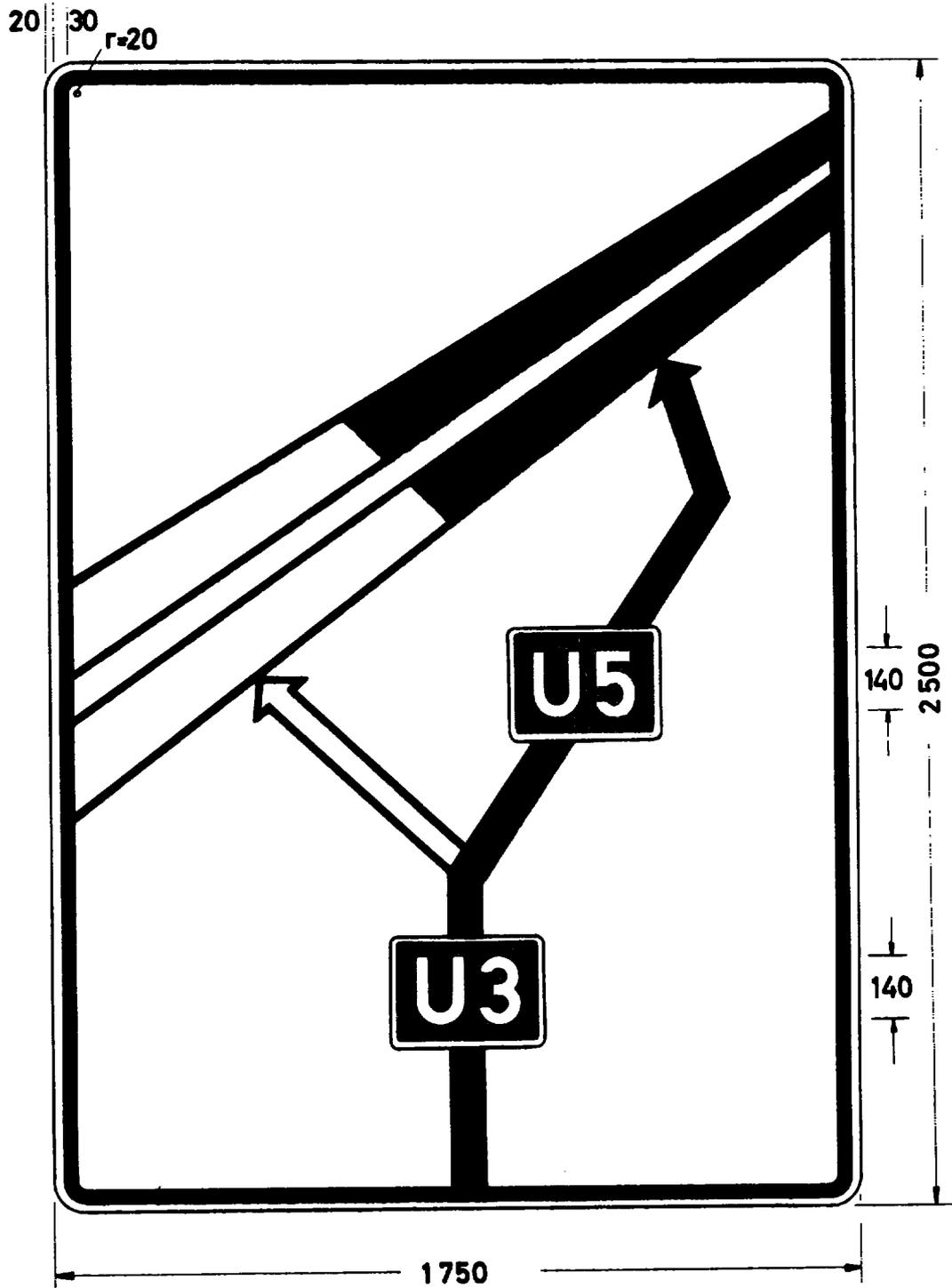
U58

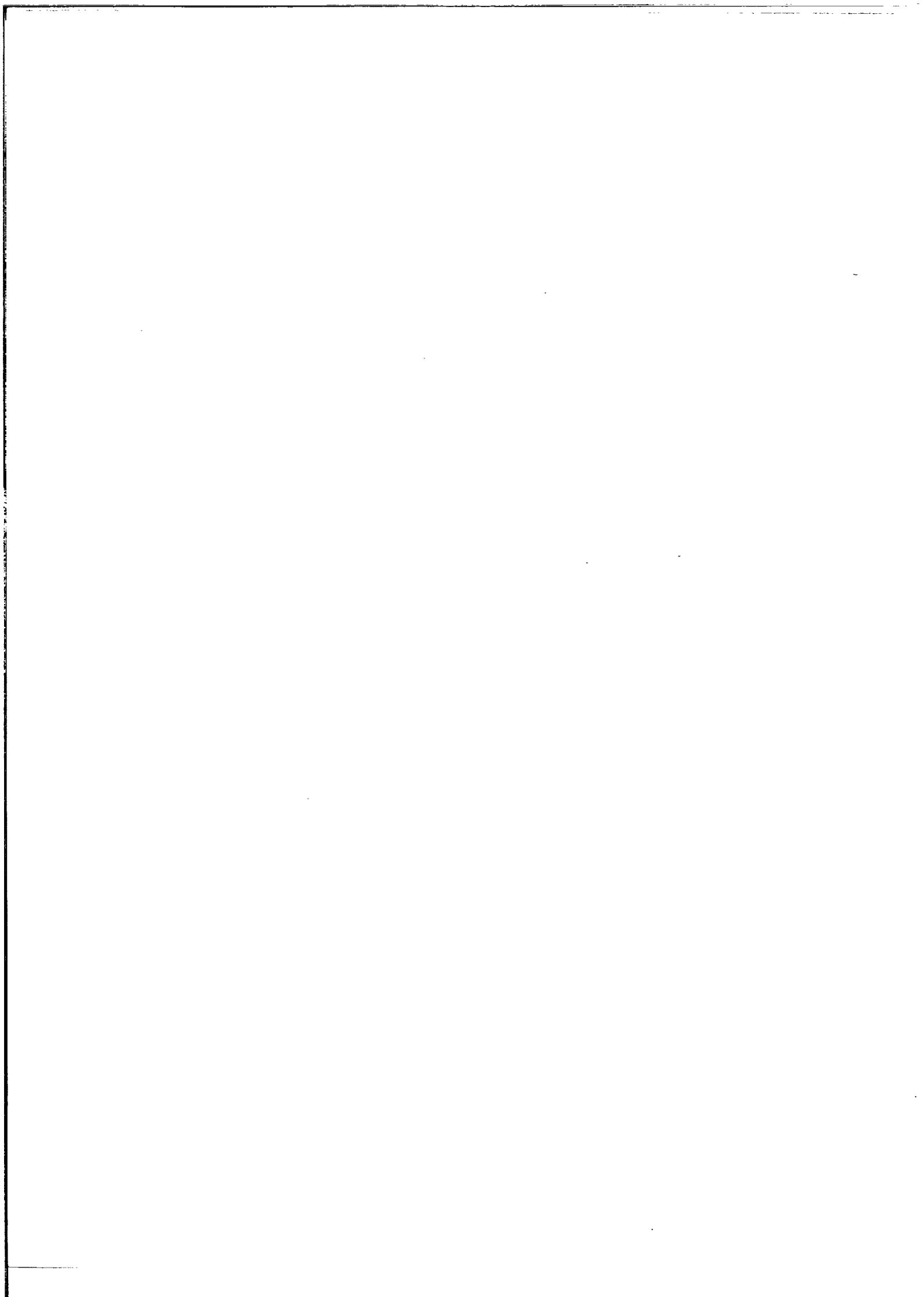
U27

1750

2500







Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.